



**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

V. Von denen Procuratoren/ und ihrem Ambt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

geringste darauß ohne des Hoff-Richters / und Affessorum Erlaubnuß außfolgen lassen; was sie erfahren / daß auß ermeldtem Archivio verkommen seyen / mögte anzeigen / und von des Gerichts-Geheimnissen / auch nachdem sie ihrer Bedienung entlassen seyn werden / nichts offenbahren / und sonst sich also auff-führen wollen / wie einem ehrlichen auffrichtigen Scribenten und Copiisten gebühret / und woll anstehet.

TITULUS V.

Von denen Procuratoren / und ihrem Amt.

I.

An unserem Hoff-Gericht soll niemand procuriren / er seye dan zuvor durch uns darzu tauglich / und geschickt befunden / und angenommen / und habe den hernach-gesetzten Eyd darüber geschwohren.

2. Wolte aber jemand seine eigene Sachen im Gericht vortragen / soll ihm solches vergönnet werden; er soll aber dieser unser Ordnung sich gemäß verhalten.

E 2

3. Wan

3. Wan auch ein / oder ander Procurator nach seiner Annehmung verabsäumlich / träg / faul / und unfleißig / oder sonst unrichtig gespühret würde / soll derselbe von seinem Ambt abgesetzt / und ein andere an dessen statt angestellet werden.

4. Bemeldte Procuratores sollen bey allen und jeden Terminen , und Gerichts-Tagen zu rechter verordneter Zeit persöhnlich erscheinen / auch bis zum Ende in der Audienz verharren / sich aller Ehrbarkeit / und Zucht befleissen / in ihren Vorträgen / und Recessen aller unnöhtiger / undienlicher / und vergeblicher Extension ; auch insonderheit unglimpfflichen calumniirens / und anzäpffens (alles bey Straff nach Ermessung) enthalten / dagegen aber durchauß der kürze / und Bescheidenheit / mit sonderer Auffachtung sich gebrauchen / oder / wo sie der Weitläuffigkeit halber also füglich / und in wenig Linien / oder Zeilen solches nicht thuen könnten / das Recessiren in Schrifften verrichten / jedoch daß in solcher Schrift / an statt mündlichen Recessen die Haupt-Sach / oder Haupt-Puncten nicht berührt werden.

5. Sie sollen auch ihre Nohturfft bescheidenlich / und züchtig / mit gutem Verstand ganz deut- und begreifflich vorbringen / und handelen / zu dem Ende jederzeit ihre darüber zuvor begriffene beständige

ge

ge Protocolla bey handen haben / darauß derogestalt / daß alles von Wort zu Worten gemächlich könne protocollirt werden / dictiren / zu dem Ende sie dan an die Käyserl. Cammer-Gerichts Ordnung / und Processen / wie die im Druck außgangen seyn / zur ungefehrlicher Nachrichtung hiemit angewiesen werden.

6. Da sie aber bißweilen auß unvermeidlicher nohtwendiger / und ehaffter Hindernuß einen / oder mehr Terminen per substitutum respiciiren lassen müssen / das soll jederzeit nicht anderst / dan durch einen ihrer Collegen / und Mit-Procuratoren geschehen / solche Substitutiones aber nicht kräftig seyn / sie thuen dan die unter eigener Hand / oder vor unserm Hoff-Gerichts Notario / der auch die alsbald ad Protocollum setzen soll.

7. Dieselbe Procuratores sollen zu Anfang jeder Sachen (wie hernach ferner verordnet ist) mit gnügsahmer / rechtmäßiger / und vollständiger Vollmacht unter ihrer Principalen eigener Hand / oder des Gerichts / darunter sie gefessen / Siegel / oder auch vor Notarien und Zeugen auffgerichtet / die alle wesentliche nohtwendige Requisita, und Substantial-Stücke in sich habe / nemblich wer / von wem / wan / in was Sachen / wieder wen /
und

und wie solcher Gewalt gegeben / mit anderen nöthigen Clausulen / und Puncten mehr / so zu Forderung der Sachen dienlich / auch nicht verzüglich / noch ad unum actum allein / sondern zur ganzen Sache gestellt / sich legitimiren / und gefast seyn.

8. Oder da sie hingegen ohne solche Vollmacht in einigen Sachen / oder Substantial-Puncten submittiren / und beschliessen würden / soll wieder sie nach Ermäßigung unsers Hoff-Richters / und Assessoren ex Officio darumb unnachlässige Straff vorgenommen / auch sie dahero verursachete Kosten / und sumptus retardatae litis abzutragen / condemnirt werden.

9. Damit auch die Sachen so viel demehr beschleuniget / und Unkosten vermieten werden / so sollen solche mandata procuratoria also eingerichtet seyn / daß denenselben vermöge des Reichs-schlusses de Anno 1654. zugleich der Partheyen Erben mit inserirt / und dem Constituto Procuratori jemand anders substituirt werde; damit nicht nöthig auff des Constituentis Principalis, oder des Constituti Procuratoris begebenden Todes-fall citationes ad reassumendas causas abgehen zu lassen / gestalten in tali casu, die in constitutione mitbegriffene Erben den Process sine citatione continuiren/

nüren / auch der Substitutus Procurator soforth die vices des abgangenen Procuratoris vertreten kan / und soll.

10. Da des eingelegten Gewalts Ungnugsamb-
keit halber Zweifel einfiel / soll der Anwaldt Be-
stand / und Caution der Genehmhaltung thuen /
das ist / daß sein Principal , oder Haubtsacher /
was durch ihnen gehandelt / ratificiren / und von
ihm vollkommen- und gnugsahme Gewalt vor wei-
terer Handlung / oder auff zeit / so man ihm bestim-
men würde / eingebracht werden solle.

11. Sie sollen auch ferner (aufferhalb brieffli-
cher Urkunden) alle und jede producta, und schriff-
ten deren Partheyen duplirt / ganz correct, gerecht /
und gleich lautend / gut / und woll geschrieben für-
bringen / und damit destoweniger Mangel daran
gespührt werde / solche duplirte Einlagen / sowoll
mit ihren Händen unterschreiben / als auch von de-
nen Advocaten / welche dieselbe entworffen haben /
oder von denen Partheyen selbst / da diese der Rech-
ten erfahren / unterschreiben lassen / auch was de-
ren vom Gegentheil exhibirt / nicht hinter sich be-
halten; sondern denen Advocaten / oder Partheyen
ohne Säumigkeit zustellen / oder in Erspührung
des wider sinnes willkührlicher Straff unterworff-
fen seyn.

12. Da aber wegen Kürze der Zeit die Schrifften in duplo nicht verfertiget / und exhibirt werden könten / soll der Procurator verpflichtet seyn / denselben Gerichts-Tag / oder / da die Handlung groß / und weitläuffig / den nachfolgenden Tag zum allerlängsten die Abschrift dem Gegen-Anwaldten zuzustellen / und soll der Terminus zur Gegen-Handlung von solcher Zeit der zugestellter Copey, und nicht eher lauffen / auch der producens zeitlicher zu contumaciiren keine Macht haben.

13. Würde er aber in einem / oder anderem wege säumig seyn / oder dagegen handeln / soll er mit einer halben Marck gestrafft / und selbige vom Procuratore fiscali fleißig exigiret werden.

14. Es soll auch kein Procurator dem anderen in seiner Ordnung vorgreifen / sondern nechst unserem Fiscal jeder in seinem Stand vorgehen / und also nach einander / wie sie ordentlich stehen / ungeirret die Vorträge der gebühr verhandelen.

15. Als auch zu Zeiten zu mercklicher Verhinderung / und Aufhalt unnöthige Submissiones geschehen / solchen vorzukommen / ordnen wir / daß forthin ein jeder Procurator bey Straff nach Ermäßigung sein Protocoll jederzeit mit Fleiß besichtiget haben / und für vergeblichen Recht-Sätzen
sich

sich hüten / auch unser Hoff-Richter / und Assessoren ein ernstliches Einsehen darauff thun sollen.

16. Und damit die Sachen destomehr befördert / fortgetrieben / und alle Ursache / und Verdacht des Aufhalts / so viel möglich / abgeschnitten / auch die Partheyen destoweniger beschwehrt werden / sollen die Procuratores hinführo von denen Partheyen kein Bahrt-Geld / jährliche Bestallung / oder dergleichen (aufferhalb der Subarration, die zu der Partheyen Gefallen und Gunst stehet) fordern / und abnöhtigen / auch nicht mehr nehmen / dan ihnen von uns deputirt / und verordnet ist; sondern an solchen Salario sich sättigen / und begnügen lassen bey Straff des abweisens / einer Geld-Buß / oder auch Entsetzung ihres Ambts / nach Willkühr und Ermäßigung.

17. Es sollen auch die Procuratores mit ihren Partheyen umb einen Theil der streitigen Sach / oder Guhths kein Geding / noch Verspruch / pactum de quota litis remuneratorium genandt / machen / bey Straff / daß sonst solche paciscentes ihres Ambts entsetzet werden sollen / und infamiam juris auff sich laden; und da sie das übertretten würden / soll doch solch Pact, und Geding / wans gleich hoch / und fäst cautelirt / ja mit einem End-Schwuhr be-
D theuret /

theuret / und verknüpffet wäre / krafftloß / und unbündig seyn.

18. Und demnach sich ferner befindet / daß die Procuratores nach Verscheynung gegentheilscher gehabter Zeit / offtermahlen gar nicht / oder unfleißig contumaciiren / sondern viel übrige Zeit mit stillschweigen hinfließen lassen ; ja bisweilen mit selbstem nachgeben mehrer Dilation, conniviren / und colludiren / auß welchen Auffhalt dan denen Partheyen mercklicher Beschwehr entstehet / so wollen wir / umb solches abzuschneiden / daß ein jeder Procurator die angeetzte Terminen vermöge dieser unser Ordnung mit guten auffachtsahmen Fleiß halten / nicht vorüber gehen lassen / und keiner dem anderen darüber bey ernster willkührlicher Straff mehr Frist nachgeben soll.

19. Wan einer eine Sache procurando zu verwalten angenommen / soll er deren bis zum Ende außwarten / und sich davon ohne rechtliche ehaffte Ursachen / und Richterliche Erkandnuß nicht abthuen / sondern dabey verharren / vielweniger da er einer Parthey Grund und Heimblichkeit erfahren hätte / dawieder zu dienen sich annehmen lassen.

20. Da jemand deren Procuratoren an flagender
der

der / oder Beklagter seithen im nahmen unmündiger Kinder / oder deren Curatoren ad litem in recht erscheinen / und handelen wolte / der soll sein Actorium, und Gewalt / allermassen wie obstehet / auch zugleich des Constituentis Curatorium beybringen / oder wo der Minorennis mit solchem Curatore noch nicht versehen wäre / derselbe ihme von uns / unserm Vice-Sanglaren und Rächten / oder Hoff-Richteren und Assessoren zu rechtlichen Sachen / und Geschäften gegeben / und darzu Vermißleistung Pflicht / und Enden bestättiget werden.

21. Und gleichwie man sowoll im schreiben als procuriren sich aller möglicher fürze befleissen / und unnöhtiger extension enthalten soll / also sollen die Advocaten / als verständige Rechts-Gelehrte / nicht weniger / als die Procuratores jedesmahl in productis, & scriptis mit ebenmäßiger / wo nicht mehrer bescheidener fürze / was nuhr nützlich / und nohtwendig ist / vorstellen; unnöhtiger / und überflüssiger Bergeblichkeit aber / Zusätzen / und Extensionen / so woll bey denen Rahmen / Titulen / Repetition, Anfang / Mittel / und Ende / und was dessen mehr / (so allein zu Ergrößerung foliorum, & actorum, und denen Parthenen zu desto mehrer Beschwerde gereicht) und sonderlich in denen

Schriften/ ~~und~~ des calumniirens/ anzäpffens/ verschimpffens / und dergleichen Ungebühr sich enthalten / und in diesen allen / wie auch sonsten gegen die Partheyen / denen sie patrociniren / in der Besoldung mit aller zimlicher Masse und Bescheidenheit / und dergestalt sich verhalten / wie sie bey ihren Pflichten / und Gewissen / gegen Gott / und uns solches sich getrauen zu verantworten.

22. Wir tragen auch zu ihnen die gnädigste Zuversicht / und befehlen hiemit / daß sie / wan / und so oft sie es diensamb finden / bey Anfang / oder bey Verfolg der Sachen die Partheyen mehr zu Ablassung / oder zu güthlichen wegen / als kostbaren verzögigen / muhtwilligen / und ungegründeten Rechts-Pflegen / und dessen gefährlichen Ausgang trewlich rahten / und sie in Unrechten nicht steiffen / halsstarcken / noch anreizen / vielweniger in solchen ungerechten Sachen bedienet seyn sollen.

23. Da nuhn ein oder ander Advocat oder Procurator wider obgefügte Puncten ein / oder mehrmahlen wissentlich / und vorsätzlich handeln würde / soll der / oder dieselbe von unseren Hoff-Richteren / und Assessoren nach Ermessung / auch wohl gahr pro re natâ mit suspension, oder nach
an

an uns abgestatteter Relation mit Entsetzung des Ampts gestrafft werden.

24. Endlich ordenen und wollen wir / daß die Procuratores, als Ehr-liebenden auffrechten Personen gebühret / in gemein sich in ihrem Ambt aufführen / denen Rechten / Reichs-Abschieden / Cammer- und dieses unsers Hoff-Richts Ordnung / durchaus gemäß leben / und deren verständig / und kündig seyn sollen.

25. Und soll / wan ein Procurator durch Untrew / Unfleiß / übersehen / und Fahrläßigkeit seine Partheyen im Rechten verabsäumen / verkürzen / oder in Schaden führen würde / derselbe solchen verursachten Schaden auß dem Seinigen nach unsers Hoff-Richters / und Assessoren Erkandtnuß zu erstatten schuldig / und gehalten seyn.

TITULUS VI.

Der Procuratoren / und Redener Eyd.

Die Procuratoren sollen schwehren einen Eyd zu GOTT / und auff das Heilige Evangelium, daß sie die Partheyen / deren Sache
sie